

**Satzung des Landkreises Leipzig
über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
vom 01.01.2025**

Aufgrund des § 9 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz i. V. m. § 44 KrWG, der §§ 2 und 9 – 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie § 27 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgende Satzung über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Leipzig (nachfolgend Landkreis) erhebt für die Benutzung und zur Deckung der Kosten seines Aufwandes bei der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung setzen sich u. a. aus
 - einer Festgebühr mit Biotonne und ohne Biotonne,
 - einer Behälternutzungsgebühr (jeweils für Restmüllbehälter ohne und mit Schloss, für Biotonnen ohne und mit Biofilterdeckel, sowie für Behälter für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten = Behälter für gewerbliches Altpapier i. S. dieser Satzung),
 - einer Behältertauschgebühr für Restmüllbehälter sowie
 - einer Behälterentleerungsgebühr und ggf. einer Nachentleerungsgebühr zusammen.
- (3) Überdies werden Gebühren in Gestalt • einer Mehrmengengebühr für die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten • einer Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten • einer Transportgebühr sowie ggf. einer erhöhten Transportgebühr • und einer Mehrmengengebühr für die Abholung von Sperrmüll aus privaten Haushalten geltend gemacht.
- (4) Des Weiteren wird
 - eine Gebühr für die Entsorgung von Grüngut bei Anlieferung und
 - für die Entsorgung von Grüngut mittels Container,
 - eine Gebühr für die Entsorgung des Inhalts aus erheblich fehlbefüllten LVP-Behältern sowie aus vermüllten/ fehlbefüllten Biotonnen und
 - eine Gebühr für Restabfallsäcke erhoben.

§ 1a Ermächtigung der Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH als Verwaltungshelfer

Die Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH wird als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Landkreises Leipzig in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Abfallgebühren, die jeweils erforderlichen Abfallgebührenbescheide nach Maßgabe dieser Satzung zu erlassen und die dafür erforderlichen Daten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu erheben und zu verarbeiten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner i. S. dieser Satzung sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung für die Entsorgung von Hausmüll i. S. von § 10 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (aus Haushalten). Für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 10 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung (z. B. aus Gewerbe, aus öffentlichen Einrichtungen, von Freiberuflern etc.) sind Gebührenschuldner die jeweiligen Inhaber, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt wird.

- (2) Für die Abgeltung von Leistungen auf Antrag (z. B. Gebühr für die Abholung von losem Sperrmüll aus Haushalten bis zu 500 kg lose oder von größeren Mengen v.a. in dazu anzufordernden Containern, für die Entsorgung von Grüngut mittels Container sowie für die Behältertausch-, Nachentleerungsgebühr und die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus erheblich fehlbefüllten LVP-Behältern oder vermüllten/ fehlbefüllten Biotonnen, Transportgebühren Sperrmüll) ist zudem der Antragsteller Gebührenschuldner.
- (3) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Restmüll über Restabfallsäcke ist deren Erwerber. Schuldner der Mehrmengengebühr für die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten im Bringsystem (mehr als 2 m³) und der Anliefergebühr für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sowie für die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut ist derjenige, der die jeweilige Menge anliefert bzw. überlässt.
- (4) Wird ein Gebührentatbestand von mehreren Gebührenschuldern verwirklicht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals spätestens am ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats, in jedem Fall jedoch mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung für das laufende Jahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr und die Mindestentleerungsgebühr sowie die Behälternutzungsgebühren für Restmüllbehälter und Biotonnen enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung entfallen und der Anschlusspflichtige (für Abfälle aus Haushaltungen) bzw. für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) deren Inhaber dies dem Landkreis schriftlich mitteilt (v. a. wenn kein Abfall mehr anfallen kann oder der Gebührenschuldner wechselt). Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. Bei unterbliebener Mitteilung über den Wechsel des Gebührenschuldners haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen/ Gebührenmaßstäbe

- (1) Grundlage für die Bemessung der Festgebühr mit und ohne Biotonne nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Abgeltung der Entsorgung von Hausmüll ist die Anzahl der auf einem Grundstück zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres bei den Einwohnermeldeämtern mit Haupt- und/ oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Bei einem neu bezogenen Grundstück ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 S. 3 (Zuzug von außerhalb des Landkreisgebietes) im ersten Jahr des Anschlusses der Stichtag der Anmeldung der Bewohner, spätestens der Stichtag der erstmaligen Entsorgung von Restabfällen von diesem Grundstück maßgeblich. Als Anmeldung im vorgenannten Sinn wird diejenige beim Einwohnermeldeamt oder diejenige beim Landkreis verstanden, liegen beide vor, zählt der jeweils frühere Stichtag. Wurden für ein Grundstück sämtliche bisherige Bewohner abgemeldet, finden danach aber weitere Entleerungen statt bzw. erlangt der Landkreis danach auf andere Weise Kenntnis von der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, wird für die Zeit bis zur Anmeldung des Grundstücks oder bis zur Neuansmeldung von mehr als einem Bewohner eine Festgebühr für eine Person berechnet. Dasselbe gilt, falls auf einem Grundstück vor dessen Bezug eine Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung stattfindet.

Die Festgebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung zur Abgeltung der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen wird je Anschluss einer Anfallstelle/ einer Einrichtung/ eines Herkunftsbereiches an die öffentliche Abfallentsorgung im Satzungsgebiet erhoben.

- (2) Bei der gemeinsamen Behälternutzung i. S. von § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung auf gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, wird sowohl eine Festgebühr nach Abs. 1 als auch eine Festgebühr nach Abs. 2 erhoben.

- (3) Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises werden zu einer Festgebühr je Anschluss eines Grundstücks, solche i. S. von § 6 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu einer Festgebühr je Anschluss einer Kleingartenorganisation als Anfallstelle herangezogen.
- (4) Bemessungsgrundlagen für die Behälternutzungsgebühren für Restabfallbehälter und Biotonnen sowie für Behälter für gewerbliches Altpapier sind Anzahl und Größe der jeweils pro Jahr auf einen Gebührenschuldner registrierten Behälter. Für Restmüllbehälter wird dabei nach solchen mit oder ohne Schloss differenziert. Für Biotonnen wird für die Bemessung nach solchen mit oder ohne Biofilterdeckel unterschieden. Die Behälternutzungsgebühr für gewerbliches Altpapier wird jeweils erst ab dem zweiten, einem Gebührenschuldner zuzurechnenden Behälter erhoben.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Behälterentleerungsgebühr ist die Zahl der Leerungen der einem Gebührenschuldner zugeordneten Restmüllbehälter pro Jahr abhängig von deren jeweiliger Größe (Volumen) und damit jeweils von Art und Umfang der Inanspruchnahme der Leistung. Die Behälterentleerungsgebühr wird – sofern die Anzahl der Mindestentleerungen nicht überschritten wird – nach Zahl der Mindestentleerungen nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung bemessen, auch wenn eine geringere Leerungszahl in Anspruch genommen wird oder keine Leerungen registriert worden sind (= Mindestentleerungsgebühr). Die Nachentleerungsgebühr bemisst sich nach der beantragten Zahl der Nachentleerungen pro Abfallbehälter, die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus erheblich fehlbefüllten LVP-Behältern (gelber Behälter) mit Restmüll und von Abfällen aus vermüllten Biotonnen (jeweils auf Antrag) ebenfalls, jeweils abhängig vom Volumen der geleerten Behälter.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Restmüll mit hierfür vorgesehenen Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der hierfür in Anspruch genommenen Säcke.
- (7) Werden mehr als 2 m³ Sperrmüll aus Haushalten im Bringsystem angeliefert, wird hierfür pro Anlieferung eine Mehrmengengebühr erhoben. Für die Anlieferung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten wird pro Anlieferung jeweils eine Gebühr für Mengen bis zu 2 m³ oder für Mengen bis zu 5 m³ erhoben.
- (8) Die Transportgebühr für die Abholung von Sperrmüll aus privaten Haushalten auf Abruf vom Grundstück (im Holsystem) bemisst sich nach der beantragten Anzahl der Abholungen (Holsystem). Für Mengen ab 500 kg wird pro Abholung eine erhöhte Transportgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach Anzahl und Volumen der dafür gem. § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung anzufordernden Container, auch wenn deren Anforderung pflichtwidrig unterlassen wurde. Bei im Holsystem bereit gestellten Mengen ab 200 kg wird zusätzlich zur Transportgebühr zur Abgeltung der Entsorgungskosten eine Mehrmengengebühr erhoben, die sich nach der entsorgten Menge pro kg bemisst.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut aus den dafür bereitgestellten Containern i. S. von § 20 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung (Anforderung durch Garten- oder Siedlervereine bzw. Kleingartenorganisationen) bemisst sich nach Anzahl und Volumen der dafür nach der dortigen Maßgabe abzufordernden Container.
- (10) Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut bei Anlieferung durch Erzeuger und Besitzer von Gartenabfällen aus privaten Haushalten und Überlassungspflichtigen und – berechtigten gem. § 6 Abs. 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung gem. § 20 Abs. 8 dieser Satzung bemisst sich nach der angelieferten Menge.
- (11) Die Behältertauschgebühr bemisst sich nach der Anzahl der über einen sachlich gerechtfertigten Behältertausch hinaus beantragten Tauschvorgänge für den Restmüllbehälter.

§ 5 Erhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festgebühr mit und ohne Biotonne entsteht grundsätzlich jeweils zu Beginn des Jahres. Beim Neu- oder Wiederanschluss eines Grundstücks verbunden mit einem unterjährigen Zuzug

von außerhalb des Landkreisgebietes (§ 4 Abs.1 S.2) entstehen die Festgebühren mit Ablauf des ersten vollen Kalendermonats, der auf diesen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, für den Rest des Jahres. Wenn in den in Satz 2 genannten Fällen auf das neu angeschlossene Grundstück Personen von innerhalb des Landkreisgebietes zuziehen, entsteht die Festgebühr mit Beginn des Folgejahres.

- (2) Die Festgebühr mit und ohne Biotonne wird in gleichen Jahresraten jeweils am 1. April und am 1. September des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig, bei einem unterjährigen Neu- oder Wiederanschluss zu dem im Bescheid genannten Datum, frühestens vier Wochen nach dem Ausstellungsdatum des Bescheides.
- (3) Die Behälternutzungsgebühren Restmüll, gewerbliches Altpapier und Bioabfall entstehen monatlich zum Beginn des Monats für diesen Monat und erstmals mit Beginn des ersten vollen Kalendermonats, der auf die Behältergestellung folgt, für diesen Monat. Für zu Jahresbeginn bereits gestellte Behälter werden hierauf im Jahresgebührenbescheid Vorauszahlungen in zwei Raten für jeweils sechs Monate zum 1. April und 1. September erhoben, bei unterjährigen Behälterstellungen zu dem im Bescheid genannten Datum, frühestens vier Wochen nach dem Ausstellungsdatum des Bescheides. Bei Behälterabgängen endet die Gebühr mit Ablauf des vollen Monats indem die Rückholung des Behälters erfolgt.
- (4) Die Behälterentleerungsgebühr entsteht jeweils mit der Entleerung eines Abfallbehälters und in voller Höhe jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird. Es werden im Jahresgebührenbescheid hierauf Vorauszahlungen in zwei gleichen Jahresraten erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Entleerungen im Vorjahreszeitraum bemisst. Sind im Vorjahreszeitraum keine Entleerungen erfolgt, werden Vorauszahlungen in Höhe der gemäß § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 3 dieser Satzung anfallenden Mindestentleerungsgebühren erhoben. Die Vorauszahlungen entstehen zum Jahresbeginn und werden gleichzeitig mit den Festgebühren für das laufende Jahr (siehe Absatz 2) fällig.
- (5) Die Summe der Behälternutzungsgebühren und der Behälterentleerungsgebühren eines Jahres wird zusammen mit den Vorauszahlungen für das Folgejahr zu Beginn des ersten Quartals desselben im Jahresgebührenbescheid endgültig festgesetzt und zu dem im Bescheid genannten Datum zur Zahlung fällig, spätestens jedoch zum 1. April des Folgejahres. Es findet eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen statt.

Eine Rückvergütung von Vorauszahlungen für Behälterentleerungsgebühren erfolgt nicht, falls pro Jahr eine geringere Anzahl an Leerungen als die Mindestentleerungen in Anspruch genommen wurde bzw. keine Leerungen registriert worden sind.

- (6) Bei Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken entsteht die Gebühr jeweils mit der Abgabe des Restabfallsackes an den Erwerber und wird gleichzeitig fällig.
- (7) Die Transportgebühr für die Abholung von Sperrmüll aus Haushalten und die erhöhte Transportgebühr sowie die Mehrmengengebühr für die Entsorgung von mehr als 200 kg Sperrmüll im Holsystem entstehen jeweils mit der Abholung der Abfälle durch den öRE des Landkreises oder dem von ihm beauftragten Dritten und werden unmittelbar im Anschluss mit Zugang des daraufhin gesondert ergehenden Bescheides zur sofortigen Zahlung an den Antragsteller fällig. Dasselbe gilt für die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut aus Kleingartenanlagen i. S. von § 6 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung mittels bereit gestellten Behältern i. S. von § 20 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung. Die Mehrmengengebühr für Sperrmüll aus Haushalten von mehr als 2 m³ bei Anlieferung im Bringsystem sowie die Anliefergebühr für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsteht jeweils mit Übergabe dieses Sperrmülls an den Landkreis und wird zu diesem Zeitpunkt fällig, ebenso wie die Gebühr für die Entsorgung von angelieferten Grüngut gem. § 20 Abs. 8 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (8) Die Behältertauschgebühr für Restabfallbehälter, die Nachentleerungsgebühr sowie die Gebühr für die beantragte Entsorgung von Abfällen aus erheblich fehlbefüllten LVP Behältern (gelben

Behältern) und die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus vermüllten/ fehlbefüllten Biotonnen entstehen jeweils mit Durchführung der beantragten Leistung. Sie werden zu dem im nächsten auf die Beantragung folgenden Jahresgebührenbescheid festgesetzt und zum 1. April des Folgejahres zur Zahlung fällig.

- (9) Der Gebührenschuldner kann – mit Ausnahme der Entrichtung der Mehrmengengebühr für Sperrmüll aus Haushalten im Bringsystem und der Gebühr für die Entsorgung von angeliefertem Grüngut (im Bringsystem) sowie der Gebühr für die zugelassenen Abfallsäcke – zwischen den Zahlungsarten 1. Lastschriftverfahren oder 2. Überweisungsverfahren wählen.
- (10) Wird die Nutzung eines Grundstückes und der dortige Abfallanfall im Laufe des Jahres aufgegeben oder wechselt der Gebührenschuldner im Laufe des Jahres, erfolgt eine stichtagsgenaue (im Sinne von § 3 dieser Satzung) Abgrenzungsabrechnung (Verrechnung der Leerungszahlen mit den Vorauszahlungen sowie Aufteilung der Gebühren auf die unterschiedlichen Gebührenschuldner) für die zum Ende dieses Jahres entstandenen Gebühren, zu Beginn des Folgejahres, unter Berücksichtigung der Maßgaben aus § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Die Gebühren sind als Benutzungsgebühren Kommunalabgaben im Sinne der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 - 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und unterliegen der Beibehaltung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Festgebühr

- (1) Die Festgebühr wird zur Abgeltung eines Teils der Kosten für die Vorhaltung der Einrichtung öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises (z. B. Sach- und Verwaltungskosten, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung) sowie von variablen und sonstigen Kosten der nachgenannten Sonderleistungen erhoben, soweit hierfür nach dieser Satzung nicht Sondergebühren zu zahlen sind:
- a. Problemabfallentsorgung,
 - b. Altpapierentsorgung,
 - c. Sperrmüllentsorgung, soweit nicht durch die Transportgebühr, die Mehrmengengebühr und die Anliefergebühr gedeckt,
 - d. Grüngut, soweit nicht durch die gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Grüngut gedeckt,
 - e. Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten,
 - f. Entsorgung von Schrott,
 - g. Deponienachsorge,
 - h. Erfassung und Verwertung von Biogut mittels dafür bereit gestellter Behälter

Bei Nutzung einer bereitgestellten Biotonne und für den Fall, dass keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne erteilt worden ist bzw. als erteilt gilt i. S. von § 20 Abs. 2 und 3 Abfallwirtschaftssatzung, wird die sog. Festgebühr Biotonne erhoben, in der Kosten nach a. bis h. enthalten sind.

Entfällt der Anschluss- und Benutzungszwang für Biotonnen nach § 20 Abs. 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung, wird eine ermäßigte Festgebühr ohne Biotonne erhoben, in der Kosten nach a. bis g. und Anteile der fixen (Vorhalte-) Kosten nach h. enthalten sind.

- (2) Die Festgebühr für die Entsorgung von Hausmüll nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt jährlich für die Zeit ab 01.01.2025, 53,11 EUR/ Person (Festgebühr Biotonne)
für die Zeit ab 01.01.2025, 35,89 EUR EUR/ Person bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne (= Festgebühr ohne Biotonne)
- (3) Die Festgebühr für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 4 Abs. 2 dieser Satzung enthält Vorhaltekosten sowie Kosten für die in Abs. 1 lit. a, b, e, f und g dieser Satzung aufgeführten Leistungen. Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 32,42 EUR/ je Anfallstelle/ Herkunftsbereich.

- (4) Die Festgebühr für Grundstücke gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung enthält die Vorhaltekosten sowie Kosten für die Leistungen nach Abs. 1 lit. a, c, d, e, f, g und h dieser Satzung (s. dazu schon in Abs. 1). Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich

für die Zeit ab 01.01.2025, 61,76 EUR/ Anschluss (Festgebühr Biotonne)

für die Zeit ab 01.01.2025, 38,79 EUR/ Anschluss bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne (= Festgebühr ohne Biotonne)

§ 7 Behälterentleerungsgebühr/ Nachentleerungsgebühr

- (1) Die Behälterentleerungsgebühr wird als Gegenleistung für die Übernahme und Entsorgung des Restabfalls erhoben und enthält die Kosten für das Einsammeln, für den Transport und für die Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls sowie anteilige Sach- und Verwaltungskosten. Es wird eine Mindestentleerungsgebühr nach Abs. 3 erhoben.
- (2) Die Behälterentleerungsgebühr beträgt für den Restmüllbehälter je Leerung bei einer Behältergröße mit einem Volumen von:

80 l	6,18 EUR
120 l	7,71 EUR
240 l	12,01 EUR
1,1m ³	47,13 EUR.

- (3) Mindestens werden Behälterentleerungsgebühren für 3 Entleerungen pro Behälter und Jahr – bei Grundstücken im Sinne des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung für 2 Entleerungen pro Behälter und Jahr – erhoben (Mindestentleerungsgebühren), auch wenn weniger Entleerungen in Anspruch genommen wurden oder gar keine Leerungen registriert worden sind. Besteht die Anschluss-/ Überlassungspflicht nicht für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres, wird die Mindestentleerungsgebühr anteilig des Zeitraumes, in dem die Anschluss-/ Überlassungspflicht besteht, nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung berechnet. Pro angefangenem Tertial wird die Gebühr für eine Mindestentleerung in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Erwerb des Restabfallsackes wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 5,61 EUR pro Restabfallsack erhoben.
- (5) Die Gebühr für Nachentleerungen gemäß § 23 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung wird für die dort beschriebene und beantragte außerplanmäßige Leerung von 1,1 m³- Restmüllbehältern, die ohne Vertretenmüssen des Landkreises nicht geleert werden konnten, erhoben und beträgt pro Restmüllbehälter das 2,5-fache der regulären Behälterentleerungsgebühr. Die Gebühr für die beantragte Entsorgung von Abfällen aus erheblich fehlbefüllten LVP- und PPK Behältern beträgt 0,14 EUR pro Liter Behältervolumen, die Gebühr für die beantragte Entsorgung von Abfällen aus vermüllten/ fehlbefüllten Biotonnen 0,14 EUR pro Liter Behältervolumen.

§ 8 Behälternutzungsgebühr/ Behältertauschgebühr

- (1) Die Behälternutzungsgebühr wird für die Gestellung der Restmüllbehälter, der Biotonnen sowie der Behälter für gewerbliches Altpapier erhoben und enthält die Kosten für die Miete des Behälters sowie anteilige Sach- und Verwaltungskosten.
- (2) Sie beträgt pro Restmüllbehälter jährlich bei einem Behälter ohne Schloss mit einem Volumen von:

80 l	6,48 EUR
120 l	6,48 EUR
240 l	9,23 EUR
1,1m ³	50,34 EUR.

Die jährliche Behälternutzungsgebühr beträgt pro Restmüllabfallbehälter mit Schloss mit einem Volumen von:

80 l	10,55 EUR
120 l	10,55 EUR
240 l	13,31 EUR
1,1m ³	54,42 EUR

Die jährliche Behälternutzungsgebühr für die Biotonne beträgt pro Abfallbehälter bei einem Behälter ohne Biofilterdeckel mit einem Volumen von:

120 l	6,48 EUR,
-------	-----------

Bei einem 120 l Behälter mit Biofilterdeckel fällt eine jährliche Gebühr in Höhe von

9,99 EUR an.

- (3) Die Behälternutzungsgebühr für zusätzlich zum (Regel-) Behältervolumen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung angeforderte Biotonnen (gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung) wird als Gegenleistung für die Miete des Behälters, Übernahme und Entsorgung des Bioabfalls erhoben und enthält die Kosten für das Einsammeln, für den Transport und für die Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls. Sie beträgt pro Abfallbehälter ohne Biofilterdeckel mit einem Volumen von:

120 l	109,39 EUR.
-------	-------------

Bei einem 120 l Behälter mit Biofilterdeckel fällt eine jährliche Gebühr in Höhe von

112,90 EUR an.

- (4) Eigene vom Gebührenschuldner bereitgestellte Behälter sind nicht zugelassen. Die Überlassung der Behälter für PPK-Abfälle ist gebührenfrei. Letzteres gilt nicht für Behälter für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen i. S. von § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Volumen 1.100 l sowie ab dem zweiten zur Verfügung gestellten Behälter für solches Altpapier. Für die Überlassung dieser Behälter und für deren Nutzung wird eine Gebühr in Höhe der entsprechenden Behälternutzungsgebühren für Restabfallbehälter ohne Schloss berechnet.
- (5) Der Tausch eines Abfallbehälters ist gebührenfrei, sofern sachlich gerechtfertigte Gründe hierfür vorliegen (z. B. Änderung der Haushaltgröße, erhöhter Anfall von Abfallmengen etc.). Die Gebühr für jeden nicht von Satz 1 erfassten Behältertausch beträgt pro Tausch 37,40 EUR.

§ 9 Sperrmüllentsorgung/ Entsorgung von Grüngut

- (1) Die Mengengebühr für die Entsorgung von im Bringsystem angelieferten Sperrmüll aus Haushalten von mehr als 2 m³ (bis maximal 5 m³, § 17 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 35,00 EUR pro Anlieferung.
- (2) Für die Entsorgung von angeliefertem Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (z. B. Gewerbe etc., bis zu einer Menge von 2 m³ oder darüber bis maximal 5 m³, § 17 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) ist eine Gebühr in Höhe von 22,00 EUR (bis 2 m³) pro Anlieferung bzw. von 55,00 EUR pro Anlieferung zu entrichten.
- (3) Die Transportgebühr für die Abholung von Sperrmüll aus Haushalten auf Abruf im Holsystem wird zur Deckung der Kosten für den Transport erhoben. Sie beträgt pro Abholung 59,00 EUR.

- (4) Die erhöhte Transportgebühr für die Abholung von mehr als 500 kg Sperrmüll aus Haushalten wird ebenfalls zur Deckung der Transportkosten und zusätzlich zur Deckung der Erfassungskosten (v.a. Containergestellung und -bewirtschaftung) erhoben. Sie beträgt für ein Volumen von bis zu 10 m³ 250,00 EUR pro Abholung.
- (5) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Abruf im Holsystem wird überdies und zusätzlich zur Transportgebühr gem. Abs. 3 und 4 für Mengen oberhalb von 200 kg eine Mehrmengengebühr von 0,20 EUR pro kg erhoben.
- (6) Für die Entsorgung von angeliefertem Grüngut i. S. von § 20 Abs. 8 Satz 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung wird bis zu einer Menge von 1 m³ eine Gebühr von 2,00 EUR je angefangene 0,2 m³ erhoben. Bei einer Menge von mehr als 1 m³ wird eine Gebühr von 10,00 EUR je angefangenem m³ erhoben. Für die Entgegennahme von Weihnachtsbäumen wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (7) Für die Bereitstellung und Abholung von Containern für Grüngut nach § 20 Abs. 8 Satz 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Container bis zu 15 m ³	330,45 EUR
Container bis zu 20 m ³	440,60 EUR
Container bis zu 34 m ³	749,02 EUR

§ 10 Behältergemeinschaften/ Wohnungseigentümergeinschaften/ Gesamtschuldner

- (1) Die Gebühren gemäß § 7 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 (Behälterleerungsgebühren/ Nachentleerungsgebühren, Gebühren für die beantragte Entsorgung von Abfällen aus erheblich fehlbefüllten LVP-Behältern) und die Gebühren gem. § 8 (Behälternutzungsgebühren mit oder ohne Schloss/ mit und ohne Biofilterdeckel/ Behälternutzungsgebühren für gewerbliches Altpapier, Gebühren für Behältertausch) und die Festgebühren nach § 6 werden gegenüber dem Vorstand einer Behältergemeinschaft gem. § 7 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung festgesetzt. Gebührenschuldner für die vorgenannten Gebühren bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner. Der Landkreis ist berechtigt, die Gebühren gegenüber den Mitgliedern festzusetzen, falls der Vorstand nicht eine satzungskonforme Begleichung veranlasst.
- (2) Auch Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner können einen Bevollmächtigten benennen, an den der Gebührenbescheid der Wohnungseigentümergeinschaft für das Grundstück, über die Festgebühr sowie über die auf das Grundstück entfallenden, in S. 1 genannten Gebühren bzw. etwaige Vorauszahlungsbescheide, versandt werden kann. Der Landkreis kann als öRE aber auch hier von den einzelnen Mitgliedern als Gesamtschuldnern Gebühren erheben, falls kein Bevollmächtigter benannt wurde oder durch den Bevollmächtigten kein Ausgleich veranlasst worden ist.
- (3) Bei Behältergemeinschaften nach § 7 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung ist der Eigentümer als Anschlusspflichtiger und – sofern eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde – daneben als Gesamtschuldner auch der Antragsteller zur Zahlung verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkraftsetzung

- (1) Die Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 01.01.2023 (Beschluss 2022/089) in der Fassung der 1. Änderung vom 01.11.2023 (Beschluss 2023/115) für die Zukunft außer Kraft.

- (2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 genannten Satzungen entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzungen fort.

Borna, den 30.10.2024

Gez.

Henry Graichen
Landrat